

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 120-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.377

Eingereicht am: 07.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

JLB-Nr.: vom
Justiz: Justizleitung
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Praxis der Landesverweisung seit 1. Oktober 2016 im Kanton Bern

Am 28. November 2010 wurden vom Stimmvolk die Volksinitiative zur «Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen und Artikel 121 der Bundesverfassung um vier Absätze erweitert. Kern der neuen Verfassungsbestimmungen ist die obligatorische Landesverweisung von Ausländern, die wegen einer im Deliktkatalog aufgeführten Straftat verurteilt wurden. Der Deliktkatalog wurde mit dem neuen Artikel 66a des Strafgesetzbuches konkretisiert. Zudem wurde eine Härtefallklausel in Ausnahmefällen eingeführt. Weiter sieht Artikel 66a bis die Möglichkeit einer nicht obligatorischen Landesverweisung vor. Am 1. Oktober 2016 traten die neuen strafrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Interpellanten möchten wissen, wie die neuen Gesetzesbestimmungen in der Praxis im Kanton Bern angewendet werden. Dabei sind sie sich bewusst, dass vor dem 1. Oktober 2016 das Staatssekretariat für Migration (SEM) Einreiseverbote auch ohne Wegweisungsentscheid aussprechen konnte, was bei einem Vergleich der Resultate dieser Interpellation mit den Zahlen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu berücksichtigen sein wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele volljährige, ausländische Staatsangehörige wurden im Kanton Bern seit dem 1. Oktober 2016 von einem erstinstanzlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe wegen Begehung einer in Artikel 66a StGB aufgeführten Tat verurteilt und waren im Urteilszeitpunkt im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung?
2. Wie viele waren im Urteilszeitpunkt nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, also in einem Asylverfahren oder Kriminaltouristen?
3. Bei wie vielen davon wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung beantragt?
4. Gegen wie viele davon wurde die obligatorische Landesverweisung ausgesprochen?
5. Bei wie vielen davon sah das Gericht von der obligatorischen Landesverweisung ab, weil es einen Härtefall annahm?
6. Wenden die erstinstanzlichen Gerichte im Kanton Bern die Härtefallklausel auch bei Mord, Raub, Betrug, Drogen- und Menschenhandel, Diebstahl, organisierter Kriminalität sowie Terrorismus an? Falls ja: In wie vielen Fällen wurde trotz eines oben erwähnten Delikts von einer Landesverweisung abgesehen und ein Härtefall angenommen?
7. Was waren die fünf häufigsten Gründe, nach denen die Behörden einen Härtefall annahmen und deshalb auf das Aussprechen einer Landesverweisung verzichteten?
8. Haben seit dem 1. Oktober 2016 im Kanton Bern mehr kriminelle Ausländer das Land verlassen müssen?

Verteiler

- Grosser Rat